

**Richtlinie zur Anerkennung und Förderung von Seniorenbegegnungsstätten
freier Träger in der Landeshauptstadt Dresden
Vom 25. Februar 1993**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Dresden hat in ihrer Sitzung vom 25. Februar 1993 folgende Richtlinie beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

1. Förderungsfähige Einrichtungen
 - 1.1. Träger
 - 1.2. Ziele und Aufgaben
 - 1.3. Personal
2. Anerkennung von Seniorenbegegnungsstätten
3. Förderbestimmungen
 - 3.1. Finanzierung
 - 3.2. Art der Förderung
 - 3.2.1. Zuwendungen zu den Betriebskosten
 - 3.2.2. Zuwendungen zu den Investitionskosten
4. Verfahren
 - 4.1. Antragsberechtigung
 - 4.2. Antrag auf Anerkennung einer Seniorenbegegnungsstätte
 - 4.3. Antrag auf Zuwendungen zu den Betriebskosten
 - 4.4. Antrag auf Zuwendungen zu den Investitionskosten
 - 4.5. Anerkennung und Bewilligung
 - 4.6. Überweisung der Zuwendungen
 - 4.7. Nachweis und Prüfung der Verwendung
5. Inkrafttreten

Anlagen

Antrag auf Anerkennung einer Seniorenbegegnungsstätte
Antrag auf Zuwendungen zu den Betriebskosten
Finanzierungsplan für Seniorenbegegnungsstätten
Stellenplan zur Seniorenbegegnungsstätte

Die Landeshauptstadt Dresden gewährt im Rahmen ihres Haushaltplanes Zuwendungen zur teilweisen Finanzierung von Seniorenbegegnungsstätten.
Auf diese Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

1. Förderungsfähige Einrichtungen

1.1. Träger

Träger der Seniorenbegegnungsstätten sind die rechtsfähigen Vereine der freien Wohlfahrts-
pflege sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften, die als öffentlich-rechtliche Körper-
schaften organisiert sind.

1.2. Ziele und Aufgaben

Seniorenbegegnungsstätten müssen Ausgangspunkt stadtteilbezogener, gemeinwesenorientierter, offener Altenarbeit sein.

Sie müssen für alle älteren Menschen, unabhängig von Weltanschauung, Nationalität und Religion, offenstehen und ihre Arbeit in dieser Hinsicht ungebunden gestalten.

Eine Seniorenbegegnungsstätte soll ganztätig (morgens bis abends) geöffnet haben.

Die Landeshauptstadt Dresden behält sich vor, zu bestimmen, in welchem Stadtteil Neueinrichtungen besonders förderungswürdig sind.

Seniorenbegegnungsstätten müssen als sozial-kulturelle Zentren für ältere Menschen folgende Aufgabenschwerpunkte erfüllen:

- kommunikative Begegnungsangebote
- kulturell-bildende Angebote
- sozialpädagogische und psychosoziale Betreuung älterer Menschen
- aktivierende und rehabilitative Angebote
- Organisation und Vermittlung von Beratungs- und Hilfsdiensten
- Angebot von stationärem Mittagstisch

Die Seniorenbegegnungsstätten sollen für alle Verbände und Vereine, welche Beratungs- oder Veranstaltungsangebote für sozial benachteiligte Gruppen der Gesellschaft umsetzen wollen, kostengünstig zur Verfügung stehen.

1.3. Personal

Die Träger der Seniorenbegegnungsstätten haben für die fachliche Qualität ihres Angebotes Sorge zu tragen. Eine Seniorenbegegnungsstätte soll in der Regel von einer Fachkraft mit einer abgeschlossenen und anerkannten Berufsausbildung aus dem sozialen Bereich geführt werden.

2. Anerkennung von Seniorenbegegnungsstätten

Seniorenbegegnungsstätten können als förderungsfähig anerkannt werden, wenn

- sie nach Größe, Ausstattung und inhaltlicher Arbeit geeignet sind, auf Dauer die offene Altenarbeit im entsprechenden Stadtteil mitzutragen.
- die Standorte und Einzugsbereiche der Seniorenbegegnungsstätten so gewählt sind, daß sie sich der Entwicklung eines bedarfsgerechten, flächendeckenden Netzes anpassen.

3. Förderbestimmungen

3.1. Finanzierung

Der Träger hat die Gesamtfinanzierung der Seniorenbegegnungsstätten zu gewährleisten.

Der Träger soll Kostendeckung erreichen durch:

- Spenden und Zuwendungen von überregionalen Verbänden bzw. von der Landes- oder Bundesregierung
- Eigenerwirtschaftung von Mitteln (z. B. Eintrittsgelder, entgeltliche Raumvergabe, Mitgliedsbeiträge, Privatspenden)
- Zuwendungen durch die Landeshauptstadt Dresden

3.2. Art der Förderung

Die Landeshauptstadt Dresden gewährt den Trägern als Projektförderung Zuwendungen zur teilweisen Finanzierung der Seniorenbegegnungsstätten.

Zuwendungen werden vorrangig zu den Betriebskosten gewährt.

Zuwendungen zu den Investitionskosten können gewährt werden, wenn die Notwendigkeit der Aufwendungen begründet nachgewiesen wird.

Konkrete Festlegungen zur Höhe der Zuwendungen werden im Rahmen des Haushaltplanes der Landeshauptstadt Dresden in einer durch das Sozialamt jedes Jahr zu aktualisierenden Durchführungsbestimmung getroffen.

3.2.1. Zuwendungen zu den Betriebskosten

Betriebskosten im Sinne dieser Richtlinien sind die notwendigen Sach- und Personalkosten, soweit diese nicht als Investitionskosten zuwendungsfähig sind.

a) Sachkosten

Zuwendungen zu den Sachkosten werden in Form eines prozentualen Anteils von bis zu 90 % gewährt.

Nicht zuwendungsfähige Sachkosten sind:

- Verwaltungsumlagen
- Kfz-Kosten
- Fahrtkosten
- Abschreibungen

b) Personalkosten

Zuwendungen zu den Personalkosten werden in Form eines prozentualen Anteils von bis zu 80 % gewährt.

Personalkosten sind nur dann förderfähig, wenn unmittelbar Sozialarbeit geleistet wird.

Die von den freien Trägern gezahlten Vergütungen müssen mit den gültigen Tarifen nach BAT-O (Angestellte der Städte u. Gemeinden) vergleichbar sein.

3.2.2. Zuwendungen zu den Investitionskosten

Zuwendungen zu den Investitionskosten können nur bei begründeter Notwendigkeit des Vorhabens gewährt werden. Die Vorhaben müssen im Vorfeld mit dem Sozialamt im Rahmen der Sozialplanung abgestimmt werden.

Bei Investitionskosten ist zu unterscheiden nach:

a) Baumaßnahmen

b) Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenständen

4. Verfahren

4.1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle rechtsfähigen Träger nach Ziffer 1.1., die eine Seniorenbegegnungsstätte nach Ziffer 1.2. betreiben bzw. betreiben wollen.

Antragsempfänger ist der Dezernent für Gesundheit und Soziales der Stadtverwaltung Dresden.

4.2. Antrag auf Anerkennung einer Seniorenbegegnungsstätte

Der Antrag auf Anerkennung einer Seniorenbegegnungsstätte richtet sich nach den Schwerpunkten der Anlage 1. Die zur Erläuterung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

4.3. Antrag auf Zuwendungen zu den Betriebskosten

4.3.1. Der formlose Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zu den Betriebskosten richtet sich nach dem Muster der Anlage 2. Die zur Erläuterung erforderlichen Anlagen sind beizufügen.

4.3.2. Der Antrag ist bis zum 31.03. des Vorjahres zu stellen.

4.4. Antrag auf Zuwendungen zu den Investitionskosten

4.4.1. Der Antrag muß die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendungen erforderlichen Angaben enthalten. Insbesondere sind Projekte, Kostenvorschläge, eine spezifizierte Kostenaufstellung und ein Finanzierungsplan, aus dem Eigenanteil und Beteiligung Dritter ersichtlich sind, beizufügen.

4.4.2. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zu Baumaßnahmen ist gesondert von dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zu Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenständen zu stellen.

4.4.3. Der Antrag ist bis zum 31.03. des Vorjahres zu stellen.

4.5. Anerkennung und Bewilligung

4.5.1. Über die Anerkennung und Förderung einer Seniorenbegegnungsstätte entscheidet das Sozialamt in Abstimmung mit dem Ausschuß Gesundheit und Soziales der Stadtverordnetenversammlung.

4.5.2. Die Anerkennung einer Seniorenbegegnungsstätte und die Bewilligung von Zuwendungen aus dem kommunalen Haushalt ergehen durch schriftlichen Bescheid des Dezernenten für Gesundheit und Soziales der Stadtverwaltung Dresden.

4.6. Überweisung der Zuwendungen

4.6.1. Die Überweisung der Zuwendungen erfolgt durch das Sachgebiet Haushalt des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden, sie kann in Raten vorgenommen werden.

4.6.2. Der Träger hat die bewilligten Fördermittel bis zur Abrechnung vorzufinanzieren. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Träger und dem Sachgebiet Haushalt des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden.

4.6.3. Überzahlungen aufgrund früherer Bewilligungen können verrechnet werden.

4.6.4. Zuwendungen zu den Investitionskosten können nur über detaillierte Rechnungslegung abgefordert werden.

4.7. Nachweis und Prüfung der Verwendung

4.7.1. Der Verwendungsnachweis wird in Form des vereinfachten Verwendungsnachweises geführt. Er besteht aus einem Sachbericht und aus einer kostenmäßigen Nachweisführung. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie der erzielte Erfolg und seine Auswirkungen darzustellen und zu erläutern.

4.7.2. Auf die Vorlage von Belegen wird verzichtet, wenn sich der Zuwendungsempfänger der Prüfungseinrichtung eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege oder eines vereidigten sachverständigen Prüfers, z. B. eines Wirtschaftsprüfers oder bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes bedient.

Eine Erklärung der Prüfungseinrichtung oder des vereidigten sachverständigen Prüfers über die vorgenommene Prüfung und ihr Ergebnis ist zum Jahresende der kostenmäßigen Nachweisführung beizufügen.

4.7.3. Der Verwendungsnachweis für eine Zuwendung zu den Betriebskosten kann monatlich oder quartalsweise geführt werden und ist bis zum 10. des jeweils darauffolgenden Monats vorzulegen.

4.7.4. Die Stadtverwaltung Dresden prüft den Verwendungsnachweis und teilt dem Zuwendungsempfänger das Ergebnis der Prüfung mit.

4.7.5. Bei auftretenden Differenzen und Unstimmigkeiten bei der Abrechnung räumt der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit ein, der Stadtverwaltung Einsicht in sein Belegwesen zu gewähren.

5. Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Anlage 1

Antrag auf Anerkennung einer Seniorenbegegnungsstätte

- Antragsempfänger ist der Dezernent für Gesundheit und Soziales.
- Der Antrag ist nicht an eine bestimmte Form gebunden.
- Folgende Schwerpunkte müssen im Antrag enthalten sein:
 1. Name und Rechtsform des Trägers,
 2. Standort und Einzugsbereich der Altenbegegnungsstätte,
 3. räumliche Ausstattung,
 4. ausführliches inhaltliches Konzept,
 5. Art und Form der Zusammenarbeit mit anderen Hilfsdiensten und Kultureinrichtungen im Ortsamtsbereich,
 6. personelle Ausstattung der Altenbegegnungsstätte (hauptberufliche Fachkräfte, Art und Umfang der Einbeziehung ehrenamtlicher Helfer),
 7. Das Vorhaben ist mit der Stadtliga der Wohlfahrtsverbände abgestimmt (Bestätigungsschreiben des Liga-Vorsitzenden).
 8. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zu den Betriebskosten (nach dem Muster der Anlagen 2-4).

Anlage 2

Antrag auf Zuwendungen zu den Betriebskosten

der Seniorenbegegnungsstätte:
für den Zuwendungszeitraum:

Bezug: Bescheid des Dezernenten für Gesundheit und Soziales über die Anerkennung o. g. Seniorenbegegnungsstätte vom ...

Hiermit beantrage(n) ich/wir die Gewährung einer Zuwendung zu den Betriebskosten o. g. Seniorenbegegnungsstätte.

Die der Anerkennung zugrundeliegenden Voraussetzungen haben sich nicht geändert/wie folgt geändert (Anlage).

Die Personalkosten ergeben sich aus der beigefügten Übersicht.

Die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben sind aus dem beigefügten Finanzierungsplan ersichtlich.

Ich/wir bitte(n) um Gewährung einer Zuwendung zu den:

a) SachkostenDM
b) Personalkosten	<u>.....DM</u>
gesamt:	<u>.....DM</u>

Die Richtigkeit der Angaben wird hiermit versichert. Die Zuwendung bitte(n) ich/wir auf folgendes Konto zu überweisen:

Konto Nr.:

bei:

BLZ:

Als Anlagen sind beigefügt:

1. Finanzierungsübersicht
2. Übersicht über die Fachpersonalkosten

Dresden,

Unterschrift(en) des/der
Vertretungsberechtigten des/der
Antragsteller(s)

Anlage 3

Finanzierungsübersicht für Seniorenbegegnungsstätten

Zuwendungszeitraum:

Anschrift der Begegnungsstätte:

Träger:

Einnahmen aus Eigenerwirtschaftung

Kartenverkäufe, Eintrittsgelder, KlubbeiträgeDM
Vermietung von RäumenDM
Einnahmen aus der Wirksamkeit der Zirkel, Chöre, AG u. ä.DM
Einnahmen aus gemeinnütziger GastronomieDM
Sonstiges (Spenden, Schenkungen u. ä.)DM
gesamt:DM

Betriebskosten

a) Sachkosten

MieteDM
ElektroenergieDM
GasDM
HeizungDM
Wasser/AbwasserDM
sonstige Mietnebenkosten (welche)DM
ReinigungDM
WerterhaltungDM

ReparaturenDM
KleinanschaffungenDM
BürobedarfDM
TelefonDM
RundfunkgebührenDM
Zeitungen/Zeitschriften für SeniorenDM
Kultur/inhaltliche ArbeitDM
gesamt:DM

<u>b) Personalkosten</u>	
(siehe Anlage 4)	gesamt:DM
Betriebskosten gesamt:DM

Ungedeckte Kosten

BetriebskostenDM
Einnahmen	-DM
FehlbetragDM

Finanzierungsplan

Eigenanteil des Trägers

	gesamt:DM (= %)
<u>Zuwendungen Dritter</u>		
- Arbeitsamt (Personalkosten)	DM (= %)
-	DM (= %)
-	DM (= %)
	gesamt:DM (= %)

Beantragte Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden

a) Sozialamt

- SachkostenDM (= %)
- PersonalkostenDM (= %)

b) andere Fachämter

-DM (= %)
-DM (= %)
	gesamt:DM (= %)

Finanzierung	gesamt:DM (=100 %)
---------------------	----------------	-------------------------

Als Anlage ist der gültige Stellenplan für das Rechnungsjahr 199 beigefügt.

Dresden, _____

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 4

Stellenplan zur Seniorenbegegnungsstätte
(Anlage zur Finanzierungsübersicht)

für das Jahr 199.

Name	geb. am	Tätigkeit als	Eingruppierung nach BAT-O	Wochen- arbeitszeit	Personalkosten (inkl. Lohnnebenkosten)
------	---------	---------------	------------------------------	------------------------	---
